

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 187

Frühjahr 2020

Jahrgang 46

Winterversammlungen 2020 des Kreisbauernverbandes Flensburg

**Dienstag, 25. Februar 2020, vormittags um 10.00 Uhr
Westerkrug Wanderup, Husumer Straße 26, 24997 Wanderup**

Präsident Werner Schwarz
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.:

**„Wo soll das enden?
Landwirte unter Veränderungsdruck“**

**Donnerstag, 5. März 2020, um 19.30 Uhr
Haus an der Treene, Walter-Saxen-Straße 7, 24963 Tarp**

Michael Müller-Ruchholtz, Stellv. Generalsekretär
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

**„Klimaschutzdebatte
Fakten, Fragen und Folgen für die Landwirtschaft“**

Diese Winterversammlungen sind öffentlich, Ihre Familie, die Landfrauen, die Landjugend sowie interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Wir hoffen, dass die ausgewählten Themen auf große Resonanz stoßen.
Alle Veranstaltungen finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite unter www.bauern.sh/fl.

■ Bauernpräsident zum Düngerecht anlässlich Koalitionsausschuss

Zum Koalitionsausschuss im Bundeskanzleramt forderte der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, die Koalitionspartner noch einmal auf, bei den Entscheidungen zur Düngeverordnung die wirtschaftlichen Herausforderungen der Bauern entsprechend zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Knackpunkt im Streit um die DüngeVO liege in einer stärkeren regionalen Differenzierung bei der Festsetzung der roten Gebiete: „Die Bundesregierung muss dringend die Bundesländer zu einer stärkeren räumlichen Abgrenzung und zu einer Binnendifferenzierung verpflichten. Die Bundesländer müssen als Grundsatz zur Gebietsabgrenzung im Düngerecht akzeptieren, dass „grüne Teilgebiete“ ausgenommen werden. Es ist ein Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Gerechtigkeit, die strengeren Regelungen des Düngerechts nur dort zur Anwendung zu bringen, wo tatsächlich Handlungsbedarf bei der Erreichung der Grundwasserschutzziele besteht und nicht in großen, pauschal abgegrenzten Grundwasserkörpern“, betonte Rukwied. Die langjährige Forderung des Deutschen Bauernverbandes werde nunmehr auch von der EU-Kommission unterstützt, die gegenüber der Bundesregierung und den Ländern eine differenziertere Herangehensweise einfordert. Abgesehen davon bleibe es im Sinne einer transparenten und fachlich fundierten Grundlage für das gesamte Düngerecht eine permanente Aufgabe, die Messstellen auf Eignung und Aussagekraft zu überprüfen. „Hierfür sind Bund und Länder gefordert, ein konzertiertes Messstellen-Überprüfungsprogramm auf den Weg zu bringen“, so Rukwied.

DBV-Pressestelle
Deutscher Bauernverband e.V.

■ Bauernpräsident fordert Zukunftsperspektive für die Landwirtschaft

Zur offiziellen Eröffnung der Grünen Woche (IGW) in Berlin wünschte sich der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, mehr Wertschätzung der Verbraucherinnen und Verbraucher für Lebensmittel. Sie sollten beim Einkauf verstärkt auf heimische, hochwertige Lebensmittel und auf Tierwohlprodukte achten. „Nur wer hochwertig kauft, kann auch erwarten, dass er mehr Tierwohl und eine höhere Qualität erhält. Das hat auch etwas mit dem Preis zu tun“, sagte Rukwied in seiner Eröffnungsrede vor mehreren tausend geladenen Gästen.

Die Landwirte hätten zugehört und verstanden, dass sich die gesellschaftlichen Anforderungen verändert hätten. Jetzt sei es auch an der Politik, die Sorgen der Bauern aufzunehmen und ihnen Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. „Dieser Veränderungsprozess muss gestaltet werden und braucht Verlässlichkeit. Dazu gehört zwingend ein stabiles EU-Agrarbudget. Wir nehmen die Bundesregierung beim Wort, sich dafür einzusetzen“, so Rukwied. Beim europäischen „Green Deal“ oder beim Umbau der Tierhaltung wolle die Landwirtschaft mitgestalten: „Das darf nicht über die Köpfe der Landwirte hinweg geschehen, sondern geht nur mit uns“, sagte Rukwied. Der Bauernpräsident rief die Bauern auf, sich nicht zu spalten, sondern Geschlossenheit zu zeigen: „Wenn wir etwas erreichen wollen, dann geht das nur gemeinsam. Diese Geschlossenheit hat die Stärke des Berufsstandes immer ausgemacht. Das bedeutet auch eine klare Ablehnung jeder Form von Radikalisierung.“

DBV-Pressestelle
Deutscher Bauernverband e.V.



■ Fachliche Mängel korrigieren

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, zu den Entscheidungen des Koalitionsausschusses: „Die Entscheidungen des Koalitionsausschusses sind ein starkes Signal der Wertschätzung an uns Bauern. Aber Geld allein löst die Herausforderungen nicht. Fachliche Mängel bei der Verschärfung des Düngerechts müssen korrigiert werden. Gleiches gilt für die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz, bei dem wir nach wie vor auf den kooperativen Ansatz setzen.“

DBV-Pressestelle
Deutscher Bauernverband e.V.

■ DBV-Präsident kritisiert EDEKA scharf

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, kritisiert die Werbekampagne von EDEKA zum 100. Geburtstag scharf: „Wir haben kein Verständnis dafür, dass Edeka zu seinem Jubiläum nichts anderes als „der niedrigste Preis“ einfällt. Hier sollen hochwertige Lebensmittel verramscht werden. Wertschätzung von Essen und Lebensmitteln erzeugt man damit nicht. Qualität und Nachhaltigkeit, oder Zusammenarbeit in der Lieferkette bringt man so nicht nach vorne. Das Bundeskartellamt sollte dringend überprüfen, ob EDEKA erneut seine Marktmacht mit missbräuchlichen Methoden ausnutzt, um seine Werbeziele zu erreichen.“

DBV-Pressestelle
Deutscher Bauernverband e.V.

■ Portugal für Kurzentschlossene, es sind noch wenige Plätze frei:

Mitgliederreise der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg in der Zeit von Dienstag, 16. Juni 2020, bis Dienstag, 23. Juni 2020

Portugal ist eine Mischung von kulturellen Perlen, gepaart mit faszinierender Landschaft und einer ausgeprägten landwirtschaftlichen Tradition. Der Reichtum aus der Zeit der maurischen Besetzung und als große Seefahrernation sticht noch heute ins Auge. Lissabon, Porto und die Algarve und viele unentdeckte Schätze dazwischen sind unser Ziel.

Die Reise beginnt mit einem Flug nach Lissabon, die Hauptstadt ist auch das Ziel für die ersten beiden Tage. In einem großen Bogen über Coimbra und Porto geht es zunächst nach Norden, ehe wir uns Richtung Süden bis nach Faro an der Algarve wenden. Von Faro erfolgt der Rückflug nach Hamburg.

Im Reisepreis enthalten sind der Bustransfer zum/vom Flughafen Hamburg, alle Flüge, Flughafensteuern und Gebühren, sieben Übernachtungen mit Halbpension, Ausflugsprogramm mit deutschsprachiger Reiseleitung und eine Reise-Premien-schutz-Versicherung inkl. Rücktritts-, Kranken-, Unfall- und Gepäckversicherung.

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: 1.620,- €
Einzelzimmerzuschlag: 310,- €

Weitere Infos und Anmeldungen in der Geschäftsstelle
Telefon 04621-3057030, Telefax 04621-3057035

E-Mail: kbv.flensburg@bauern.sh



Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

Anpacken – statt lang schnacken.



nospa.de/agrar

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

Nord-Ostsee Sparkasse

Für Sie stets gut eingedeckt*



*** Privates**
Familienfeiern - kleine und auch große Gesellschaften. Zu jeder Zeit.



*** Geschäftliches**
Vorträge, Firmenevents. Tagungstechnik. Kleine u. große Restauration.



*** Vereine**
Ball- u. Gesellschaftshaus. Tagen und Feiern bis 300 Personen.



*** Hotel**
Über 100 Zimmer - modern ausgestattet.

Restaurant · Clubräume · Saal · Klassiksaal · INSELREISEN HOTEL Hohenzollern
* Im Norden zuhause - über 100 Jahre in Familienbesitz | Moltkestraße 41 · Schleswig · Telefon 04621.9060 · www.hotel-hohenzollern.de

Ein Reiseangebot für Leute die hier leben und die Landschaft lieben!

und mit uns gut verreisen*

Rauf auf die Sonneninseln!
4 Busreisen nach Rügen und Bornholm
Infos und genaue Reisebeschreibungen unter Telefon 04621-9060

5 Tage Bornholm
Entdeckertage auf der Sonneninsel
26.-30. Juni 2020 ab **649,-**

3 Tage Rügen
Störtebeker Festspiele & Inselhüpfen
9.-11. Juli 2020 ab **295,-**

4 Tage Rügen
Störtebeker Festspiele & Inselhüpfen
26.-29. Juli 2020 ab **399,-**

4 Tage Rügen
Kranich-Watching und Inselherbsttage
1.-4. Okt. 2020 ab **430,-**

ERLEBEN SIE MASSEY FERGUSON



DIE PROFI-MITTELKLASSE MF 7700 S | 165-280 PS

Sichern Sie sich jetzt Ihr Angebot für 2020!

Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG
Henrik Waschull
Satruper Str. 18, 24860 Böklund
Tel.: 04623 / 18 53 - 21
h.waschull@joehnk-boeklund.de



Jöhnk
seit 1905

AGCO MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.



Versicherungsbedarf klären, Verträge anpassen

■ Im Winter Policen checken!

Wenn die Feldarbeit ruht, haben Betriebsleiter mehr Zeit, ihre Verträge zu überprüfen. Erfahrungsgemäß werden die Versicherungsverträge nach Abschluss nur noch selten hervorgeholt. Am ehesten geschieht das nach einem Schadenereignis, nämlich dann, wenn die Betroffenen vom Versicherer eine adäquate Entschädigung erwarten. Gut, wenn der betreffende Vertrag dann die Situation vor Ort möglichst genau abbildet und bei Änderungen auf dem Betrieb entsprechend angepasst wurde.

Auf der Rückfahrt von einer Familienfeier zu später Stunde wundern sich Landwirt Ole Olsen (Name geändert) und seine Frau über den erleuchteten Nachthimmel, der Ihnen aus der Ferne entgegen strahlt. Beim Näherkommen stellen sie fest, dass es sich tatsächlich um ein Feuer in ihrem Dorf handeln muss. Ihr mulmiges Gefühl wird leider bestätigt, die Feuerwehr steht schon mit mehreren Einsatzfahrzeugen auf ihrem Hof und versucht, die in den Nachthimmel schlagenden Flammen unter Kontrolle zu bringen. Nach dem ersten Schock erfahren sie vom Wehrführer, dass aufgrund der ungünstigen Windverhältnisse an ein Betreten des Wohnhauses nicht zu denken sei. Olsens müssen also den Rest der Nacht bei Bekannten im Dorf verbringen und um ihre persönlichen Dinge bangen, die sich im Wohngebäude befinden. Noch in der gleichen Nacht quälen Ole Olsen neben den Sorgen um die Tiere und ihr Hab und Gut auch die Sorge bezüglich seiner Versicherung. Erst vor zwei Monaten hatte sich der Versicherungsvertreter für einen Termin gemeldet, um gegebenenfalls die Verträge des Betriebes anzupassen. Er hatte ihn auf nächstes Jahr vertröstet, weil es ihm, wie so häufig, nicht in den Kram passte.

Am nächsten Morgen zeigt sich das ganze Ausmaß des Schadens. Zwei Stallgebäude sind abgebrannt. Die Feuerwehr konnte zwar einige Tiere retten, viele sind aber den Flammen zum Opfer gefallen. Daneben sind die in einem der Stallgebäude untergebrachten Maschinen und Geräte komplett unbrauchbar geworden und in dem neueren Stallgebäude ist die gesamte Heuernte in Flammen aufgegangen. Das Wohnhaus blieb zum Glück verschont.

Unterversicherung ausschließen

Ole Olsen hat gleich in aller Früh bei seiner Versicherung angerufen und den Schaden gemeldet. Nach der Schadenaufnahme hat der Gutachter bereits angedeutet, dass er mit Abzügen von der Versicherungssumme rechnen müsse, wenn er seine Inventarwerte im Versicherungsvertrag nicht regelmäßig angepasst hätte. Genau hier liegt der wunde Punkt. In den vergangenen drei Jahren, seit dem letzten Besuch des Versicherungsvertreters, hat der Betrieb diverse Anschaffungen vorgenommen und nicht zuletzt den Viehbestand ordentlich aufgestockt. Somit wird der im Versicherungsvertrag versicherte Inventarwert deutlich überschritten.

Bei der Auswertung der Brandstätte konnte keine spezielle Brandursache festgestellt werden. Ein elektrischer Kurzschluss ist allerdings nicht auszuschließen. Mit Hinweis auf die Versicherungsbedingungen und die Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft verlangt der Versicherer einen Nachweis, dass die elektrotechnische Betriebseinrichtung in regelmäßigen Abständen von einer Fachkraft überprüft worden ist (sogenannter E-Check). Da Ole Olsen auf seinem Betrieb noch nie einen E-Check veranlasst hat, kann er den ordnungsgemäßen Zustand der elektrotechnischen Betriebseinrichtung vor dem Schadenzeitpunkt nicht beweisen.

Kürzungen vermeiden

Es kommt wie es kommen muss. Nach eingehender Prüfung meldet sich der Versicherer. Schriftlich wird Olsens mitgeteilt, dass der Schaden an den Gebäuden und am Inventar nicht in voller Höhe anerkannt wird. Aufgrund der vorgeschriebenen fehlenden regelmäßigen Überprüfung der betrieblichen Elektrotechnik nimmt der Versicherer in der Gebäude- und der Inhaltsversicherung einen Abzug von 30 Prozent von der Versicherungsleistung vor. Begründet wird dies mit einer in den Versicherungsbedingungen hinterlegten Klausel mit dem Wortlaut: „Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch einen Sachverständigen prüfen und Mängel innerhalb einer Frist, die der Sachverständige bestimmt, beseitigen zu lassen.“ Und: „Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.“

Darüber hinaus wird in der Inhaltsversicherung ein Abschlag von 40% wegen Unterversicherung vorgenommen. Dazu kommt noch eine Kürzung aufgrund der im Versicherungsschein nicht angegebenen Heulagerung in dem neueren Stallgebäude. Ole Olsen meint zwar, sich erinnern zu können, dass er den Versicherer telefonisch in Kenntnis gesetzt hat, hat sich anschließend aber nicht mehr darum gekümmert, ob der Hinweis

auch in seinem Vertrag dokumentiert wurde. In Summe gehen Ole Olsen also mehrere Zigtausend Euro an Versicherungsleistung verloren.

Rechtsschutzversicherung abschließen

Bezüglich des E-Checks möchte Ole Olsen rechtlich gegen den Versicherer vorgehen. Er ist der Ansicht, dass ihn dieser, aufgrund der erheblichen Bedeutung für die Leistungshöhe im Schadenfall, auf die Notwendigkeit eines E-Checks hätte aufmerksam machen müssen. Tatsächlich findet sich in den Gesprächsprotokollen kein Hinweis auf die betreffende Klausel. Sein Anwalt prüft den Sachverhalt und erklärt Ole Olsen, dass in diesen Fällen häufig zugunsten des Versicherers entschieden wurde, denn der Versicherungsnehmer bestätigt im Versicherungsantrag normalerweise den Erhalt der Verbraucherinformationen mit einer gesonderten Unterschrift. Auch wenn diese Bedingungen inklusive der Klausel zum E-Check meist nicht gelesen würden, seien sie doch verbindlich. Dass der Versicherer bei Vertragsabschluss womöglich keinen expliziten Hinweis gegeben habe, sei als Begründung für das Fehlen eines E-Checks erfahrungsgemäß nicht ausreichend. Er würde den Rechtsweg vor Gericht daher nur empfehlen, wenn Ole Olsen eine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen könne, die sinnvollerweise nicht beim gleichen Versicherer abgeschlossen worden sei. Leider hat sich Olsen bisher immer gegen eine derartige Versicherung ausgesprochen, da er der Meinung war, in Streitfällen grundsätzlich eine einvernehmliche Lösung finden zu können. Diese Einschätzung relativiert sich nun, da sich sein Versicherer im Recht wähnt und gar nicht daran denkt, irgendwelche Zugeständnisse zu machen.

Fazit

Ein Schaden ist schnell passiert. Dies kann jeden treffen. Für eine gute Absicherung und die daraus folgende auskömmliche Versicherungsleistung ist allerdings jeder selbst verantwortlich. Die Einbußen bei der Versicherungsleistung im oben genannten Falle wären vermeidbar gewesen, wenn der Betrieb seinem Versicherer die Bestandsveränderungen zeitnah mitgeteilt hätte und idealerweise einen Policencheck durch einen unabhängigen Berater hätte durchführen lassen. Dabei wären sicherlich die veränderten Inventarbestände und die Heulagerung sowie der erforderliche E-Check zur Sprache gekommen. Im Zweifelsfall kann eine Rechtsschutzversicherung helfen, wenn die Versicherungsleistung im Schadenfall berechtigterweise angezweifelt werden muss.

Hinweis

Für Mitglieder bietet der Bauernverband eine unabhängige Versicherungsberatung an. Ziel ist die bedarfsgerechte Absicherung des Betriebes und der Betriebsleiterfamilie. Dabei werden die bestehenden Versicherungen überprüft und Versicherungslücken aufgedeckt sowie eventuelle Einsparmöglichkeiten aufgezeigt. Mit der Dokumentation der Analyse erhält der Betrieb einen Leitfaden zur Optimierung seiner Versicherungssituation.

Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel. 04331-1277-71, E-Mail: w.krezdorn@bvsh.net



**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung



SCHLÜTER · SCHLÜTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB · NOTARE

Günter Schlüter

Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)

Matthias Schlüter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser

Rechtsanwältin

Julius Adam

Rechtsanwalt

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht

- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht

- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 -0, Fax 318 317 -10
www.schlue-ter-rechtsanwaelte.de

Tierwohl und Technik

Der Astronaut A5 und der Lely Vector

Automatisches Melken und Füttern für die Gesundheit Deiner Herde!
Entscheide dich für clevere Landwirtschaft!
Lely Center Böklund
Satruper Str. 18, 24860 Böklund, Tel. 04623 818, info@boe.lelycenter.com

www.lely-sh.de



Erläuterungen zu den Sachbezugswerten

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung in EUR: $8,60 \times 17 \text{ Tage} = 146,20$
 Unterkunft in EUR: $5,45 \times 17 \text{ Tage} = 92,65$
 Sachbezugswert insgesamt in EUR: **238,85**

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert aufzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und –entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchezeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,12 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,37 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehen Beträge anzusetzen:

Frühstück **1,80 EUR**
 Mittag-/Abendessen **3,40 EUR**

Sachbezugswerte 2020 für freie Verpflegung

Personenkreis		Deutschland gesamt			
		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich	mtl.	54,00	102,00	102,00	258,00
Jugendliche u. Auszubildende	ktgl.	1,80	3,40	3,40	8,60
volljährige	mtl.	54,00	102,00	102,00	258,00
Familienangehörige	ktgl.	1,80	3,40	3,40	8,60
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	43,20	81,60	81,60	258,00
	ktgl.	1,44	2,72	2,72	6,88
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	21,60	40,80	40,80	103,20
	ktgl.	0,72	1,36	1,36	3,44
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	16,20	30,60	30,60	77,40
	ktgl.	0,54	1,02	1,02	2,58

Sachbezugswerte 2020 für freie Unterkunft

Sachverhalt		Deutschland gesamt		
		Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft EUR	
1 Beschäftigtem	mtl.	235,00	199,75	
	ktgl.	7,83	6,66	
	2 Beschäftigtem	mtl.	141,00	105,75
		ktgl.	4,70	3,53
	3 Beschäftigtem	mtl.	117,50	82,25
		ktgl.	3,92	2,72
mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	94,00	58,75	
	ktgl.	3,13	1,96	
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	mtl.	199,75	164,50
		ktgl.	6,66	5,45
	2 Beschäftigtem	mtl.	105,75	70,50
		ktgl.	3,53	2,35
	3 Beschäftigtem	mtl.	82,25	47,00
		ktgl.	2,74	1,57
mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	58,75	23,50	
	ktgl.	1,96	0,78	

Quelle: www.aok-business.de (Stand: 08.11.2019)

Fachkolloquium der SVLFG

Im Dialog zum Anwenderschutz bei Pflanzenschutzmaßnahmen

Am 10. Dezember trafen sich in Kassel 40 Teilnehmer zum Fachkolloquium Anwenderschutz bei Pflanzenschutzmaßnahmen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gehört für einen Großteil der Versicherten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu ihren Arbeitsaufgaben. Ein sicherer und praxisgerechter Anwenderschutz ist der SVLFG deshalb ein wichtiges Anliegen.

Anpassungen der Anwendungsbestimmungen von Pflanzenschutzmitteln durch die Zulassungsbehörden in 2018 haben den Gesundheitsschutz stärker in den Fokus gesetzt und damit auch Fragen bei den Beteiligten aufgeworfen. Vor diesem Hintergrund wollte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit dem Fachkolloquium Anwenderschutz eine Plattform für einen Austausch bieten und gemeinsam Lösungen erarbeiten. Die Organe der Selbstverwaltung der SVLFG hatten hierzu Präventionsexperten, Vertreter der berufsständischen Organisationen, der Zulassungsbehörden und der chemischen Industrie nach Kassel eingeladen. „Das Fachkolloquium bot fundierte Fachinformationen und Raum für konstruktive Gespräche. Wir sind überzeugt, dass wir jetzt einvernehmliche Ergebnisse erzielen werden“, so der Vorstandsvorsitzende der SVLFG Arnd Spahn.

Dr. Markus Röver vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beschrieb zunächst die Sachlage zu den Änderungen im Pflanzenschutzrecht und zur Verfügbarkeit von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) aus Sicht der Zulassungsbehörde. Im Anschluss berichtete Präventionsexperte Sebastian Dittmar über das Regelwerk und die Präventionsmaßnahmen der SVLFG für die Anwender. Dort steht derzeit die zielgruppenorientierte Aufbereitung der Informationen im Mittelpunkt. Außerdem gab er einen Ausblick auf ein Forschungsvorhaben zur Exposition von Traktorenkabinen. Die chemische Industrie als Produzent wurde von Franz Stauber vertreten.

Klaus Schneider, Präsident des Deutschen Weinbauverbandes, stellte die Anforderungen aus Praxissicht dar. Er sprach über die Verfügbarkeit von Daten im Anwenderschutz und forderte eine inhaltliche Überarbeitung des Sachkundenachweises sowie die Zurverfügungstellung von rechtssicherem Informationsmaterial für Arbeitgeber. Der Deutsche Weinbauverband setzt sich auch für eine Vereinfachung der Produktinformationen nach einem Ampelsystem ein, welches die erforderliche PSA auf einen Blick erkennen lässt.

Auch Jörg Heinel von der IG BAU setzte sich für eine bessere Qualifikation der Anwender ein. Zu Berufskrankheiten in Verbindung mit Pflanzenschutzmitteln solle zudem evaluiert werden. Ulrich Löhr, Vizepräsident des Landvolk Niedersachsen, ließ keinen Zweifel an einem sachgerechten und wirksamen Anwenderschutz aufkommen, mahnte jedoch praxisgerechte Lösungen der Industrie an. Ein Beispiel sei das Befüllen der Pflanzenschutzspritze aus Kanistern heraus; hierfür werde keine vernünftige Lösung angeboten. Hier werde an den Bedürfnissen der Praxis vorbei produziert.

In der begleitenden Ausstellung hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, moderne PSA kennenzulernen. Zu den Exponaten gehörte neben Schutzkleidung für den Umgang mit konzentrierten Pflanzenschutzmitteln erstmalig auch PSA für Nachfolgearbeiten.

Im Außengelände konnte ein Weinbau traktor mit besonderer Schutzkabine der Kategorie 4 (EN 15695) besichtigt werden.

Martin Empl, alternierender Vorstandsvorsitzender der SVLFG, zieht ein positives Fazit dieses ersten Fachkolloquiums: „Wir haben die offenen Punkte benannt. Diese gilt es jetzt zu bearbeiten. Alle Beteiligten haben erkannt, dass wir nur gemeinsam weiterkommen.“

Weitere Informationen, darunter die Präsentationen der Kolloquiumsvorträge, können online unter www.svlfg.de/fachkolloquium-anwenderschutz abgerufen werden. SVLFG

Gülleuntersuchung: Probebehälter bei den Kreisbauernverbänden

Gemäß Landesdüngerverordnung Schleswig-Holstein sind landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen in der Stickstoff- und/oder Phosphorkulisse bewirtschaften, verpflichtet, ihre Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist oder Gärreste) auf die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungen müssen spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Der Bauernverband hat über die Allianz für Gewässerschutz von AGROLAB entsprechende Probennahme-Sets zur Abgabe an Landwirte erhalten. Diese Pakete bestehen aus einem Probebehälter für Gülle, Plastikbeutel für Festmist, einem Probennahprotokoll mit Probennahmeanleitung sowie einem Versandkarton mit frankiertem Rückversandaufkleber. Interessierte Landwirte können sich diese Probennahme-Sets zu den Geschäftszeiten in der Kreisgeschäftsstelle der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg abholen. **Achtung!! Das Angebot ist begrenzt!**

Alternativ können die Probennahme-Sets auch direkt bei AGROLAB bestellt werden:

<https://www.agrolab.com/de/produkte-leistungen/agraranalytik/wirtschaftsduenger-analytik.html>

KOMPRESSION

RENO



Händlernachweis durch:

Willsohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70
www.willsohn.de

Gülle- und Gärrestausbringung: Welche Technik ist noch erlaubt?

Ausbring- technik	Ackerland				Grünland	
	unbestelltes Ackerland (vor der Einsaat) = Schläge ohne Einsaat, mit Ausfallpflanzen oder mit abgefrorener Zwischenfrucht		bestelltes Ackerland (im Bestand) = eingesäter Pflanzenbestand (Hauptkultur, Zwischenfrucht)		Dauergrünland und Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutterbau (z.B. Ackergras)	
	Breitverteilung	direkte, streifenförmige Ausbringung	Breitverteilung	direkte, streifenförmige Ausbringung	Breitverteilung	direkte, streifenförmige Ausbringung
derzeit gültig: DüV 2017	✓ Einarbeiten!	✓ Nach Schleppschuh/ -schlauch: Einarbeiten!	✗ winterharte Zw.-frucht.: ✓*	✓	✓ ab 1.2.2025: ✗	✓
voraussichtl. gültig ab April 2020: DüV 2020	✓ Einarbeiten!	✓ Nach Schleppschuh/ -schlauch: Einarbeiten!	✗	✓	✓ ab 1.2.2025: ✗	✓

* **Ausnahme für winterharte Zwischenfrüchte:** zeitnah (im Zeitraum von sieben Tagen) vor Einsaat der Sommerkultur ist eine Breitverteilung zulässig, wenn innerhalb von vier Stunden außerhalb der N-Kulisse bzw. einer Stunde innerhalb der N-Kulisse eingearbeitet wird.

Einarbeitung von organischen Düngemitteln¹ auf unbestelltem Ackerland:

Auf unbestelltem Ackerland sind organische Düngemittel innerhalb von 4 Stunden (ab 1.2.2025 eine Stunde!) einzuarbeiten.

Achtung: Innerhalb der N-/P-Kulisse nach Landes-DüV muss innerhalb von einer Stunde eingearbeitet werden.

Breitverteilung:

- Prallteller/Prallblech (nach unten abstrahlend)
- Prallkopf (z.B. Schwanenhals)
- Schwenkdüsen (z.B. Möscha-Verteiler)
- Düsenbalken

Alle Breitverteiler sind nur bei gesteuertem Zufluss auf den Verteiler uneingeschränkt zulässig.

direkte, streifenförmige Ausbringung:

- Schleppschlauch
- Schleppschuh
- Injektionstechnik
- Schlitztechnik
- Güllegrubber

¹ Ausgenommen sind: Festmist von Hüf- und Klautentieren, Kompost und org. Dünger mit weniger als 2 % TM

Stand: Februar 2020



Sören Schmidt,
Agrarbetreuer in Schleswig

Beim Trecker fahren schaltet er am liebsten ab.

vrbanknord.de

Wir machen den Weg frei.



Gülle-Breitverteilung auf Zwischenfrüchten

Seit dem 1. Februar 2020 dürfen laut DüV 2017 flüssige organische Düngemittel (Ausnahme für flüssige org. DM unter 2 % TM) auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig bzw. bodennah ausgebracht werden (Schleppschlauch, -schuh, Injektionstechnik). Diese Regelung würde dafür sorgen, dass auch in Zwischenfruchtbeständen – wenn sie nicht abgefroren sind – Gülle und Gärreste nur noch mit der oben erwähnten Technik ausgebracht werden dürften.

Das LLUR teilt mit, dass im Zeitraum von sieben Tagen vor Einsaat der Sommerkultur (z.B. Silomais) weiterhin eine Breitverteilung von Wirtschaftsdüngern auf im Herbst eingesäte, winterharte Zwischenfrüchte zulässig ist, wenn diese unverzüglich (innerhalb von vier Stunden außerhalb der N-Kulisse und innerhalb von einer Stunde innerhalb der N-Kulisse) eingearbeitet werden.

D.h. eine Breitverteilung im Februar in winterharten Zwischenfruchtbeständen – Wochen vor der Maisaussaat – ist nicht zulässig!

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen:

Es geht bei der vorstehenden Regelung um eine Ausnahme für bestelltes Ackerland, d.h. eingesäte Bestände. Eine Selbstbegrünerung (auf Stoppelflächen) ist keine Zwischenfrucht. Da es sich aber bei Letzterem um unbestelltes Ackerland handelt, kann in diesen Fällen ohnehin Breitverteiltechnik bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern genutzt werden (kurz vor Aussaat der Sommerung). Auch Flächen mit abgefrorenen Zwischenfruchtbeständen gelten als unbestelltes Ackerland.

Es gibt derzeit Aussagen, dass eine Düngung zu Winterzwischenfrüchten nach DüV ohnehin nicht gestattet sei.

Dazu lässt sich sagen, dass eine Düngung zu Zwischenfrüchten nur dann erlaubt ist, wenn ein Nährstoffbedarf besteht und dieser auch in einer Düngebedarfsermittlung dokumentiert ist. D.h. für Zwischenfrüchte, die nicht genutzt werden, besteht kein Bedarf und somit ist eine Ausbringung von Düngemitteln nicht erlaubt - es sei denn, die Ausbringung findet kurz vor Aussaat der Sommerung statt und ist gedacht, um den Nährstoffbedarf dieser zu decken.

Lisa Hansen-Flüh
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Totholz: Besondere Gefahr für Jäger

Die Gefahr, in Wäldern von herabfallendem Totholz oder umstürzenden Bäumen getroffen zu werden, ist deutlich erhöht. Jäger sind besonders gefährdet.

Hitze, Dürre und Schädlingsbefall haben in den letzten Jahren die Wälder stark geschädigt. Teilweise sind ganze Waldgebiete abgängig oder bereits abgestorben. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau empfiehlt jedem Jagd ausübungsberechtigten, bei der Planung und Durchführung von Jagden, insbesondere bei Gesellschafts- und Bewegungsjagden, die Situation vor Ort genauestens zu beurteilen und entsprechend zu handeln. Um die Gefahr zu reduzieren, sollte folgendes berücksichtigt werden:

- Laubholzbestände stellen eine höhere Gefahr dar als Nadelholzbestände

- Ansitzeinrichtungen nicht in Bereichen von abgängigen Bäumen aufstellen oder nutzen
- Gefährdung eventuell eingesetzter Treiber berücksichtigen
- Besonders geschädigte Bereiche von der Jagd ausnehmen
- Ergebnis der Risikobewertung an die Begehungsscheininhaber weitergeben
- Keine Jagd bei Wind, Schnee- oder Eislast

SVLFG

Immer anschnallen – auch auf dem Traktor!

Obwohl der Beckengurt mittlerweile in Traktoren zur Standardausrüstung gehört, wird er oft nicht genutzt. „Gurt-Muffel“ gefährden dadurch Leib und Leben. Stürzt das Fahrzeug um, kann der nicht angeschnallte Fahrer aus der Kabine geschleudert werden – mit fatalen Folgen.

28 Traktorenunfälle mit tödlichem Ausgang wurden der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) im Berichtsjahr 2018 gemeldet. Ein trauriger Höchststand in den letzten fünf Jahren. Davon hätten nach den Ergebnissen der Unfalluntersuchungen die meisten tödlichen Verletzungsfolgen durch ein Gurtsystem in Verbindung mit der Umsturzsicherungsrichtung verhindert werden können.

Ab dem Herstellungsjahr 2018 müssen alle Traktormodelle zwingend mit einem Gurtsystem in Verbindung mit einer Überrollschutzstruktur (ROPS) ausgerüstet sein. Die Überrollschutzstruktur, eine Art Überlebensraum, schützt den Fahrer bei einem Umsturz, vorausgesetzt er ist angeschnallt.

Leider wird sich eher selten auf dem Traktor angeschnallt. Denn das Sicherheitsgefühl in einem so großen und schweren Fahrzeug ist groß. Dies wiederum verleitet dazu, anzunehmen, bei einem Unfall bietet alleine schon die massive Konstruktion des Fahrzeugs ausreichend Schutz – ein Irrglaube. Darüber hinaus wird bei kurzen Fahrten vorausgesetzt, „dass schon nichts passiert“. Unfälle aber richten sich nicht nach Fahrtstrecke oder -dauer. Egal, ob auf dem Feld, auf der Straße oder beim Umsetzen und Rangieren – es kann immer und überall zum Unfall bzw. zum Umsturz kommen.

Die Straßenverkehrsordnung regelt in § 21a Absatz 1 die Anschnallpflicht. Verfügt ein Traktor über ein Rückhaltesystem, so ist dieses auch zu verwenden. Gegebenenfalls droht ein Bußgeld. Gleiches gilt auch für den Beifahrer.

SVLFG



CALFOTEL
BY VDK PRODUCTS

Happy calf, happy farmer.

info@calfortel.com www.calfortel.com

Optimale Kälberaufzucht



CalfOTel Comfort

CalfOTel XL-5

- Besseres Wachstum
- Weniger Arbeit
- Hochwertige Materialien

N. THOMSEN G.M.B.H. TARP

N. Thomsen GmbH Am Bahnhof 3 24963 Tarp Telefon: 04638 / 89 44 0
e-mail: info@thomsen-tarp.de web: www.thomsen-tarp.de

VDK Products Moergestel The Netherlands +31(0)13 - 513 36 17



■ Wie kann ich ein Testament errichten?

Ist mein Testament noch aktuell?

Jeder kann über sein zu Lebzeiten erworbenes Vermögen für die Zeit nach seinem Tod frei verfügen. Er hat es in der Hand, sein Hab und Gut unter seinen Angehörigen oder anderen Personen zu verteilen. Dadurch kann nach dem Tod unerfreulicher Streit unter den Erben vermieden werden.

Deswegen wird geraten, rechtzeitig, d. h. auch in jüngeren Jahren, besonders nach Gründung einer Familie, schon an später zu denken und ein Testament zu errichten. Zu Lebzeiten ist es immer möglich, das Testament neu zu fassen und entsprechend den jeweiligen Lebensverhältnissen zu ändern.

Das Gesetz kennt das öffentliche Testament zur Niederschrift bei einem Notar und das privatschriftliche Testament. Das öffentliche Testament kann der Erblasser in der Weise errichten, dass er sich zu einem Notar begibt. Wenn er dem Notar nicht bekannt ist, muss er sich durch Vorlage eines Personalausweises ausweisen, damit der Notar sich Gewissheit über die Person des Erblassers verschafft, bevor er dessen Erklärungen beurkundet.

Die zweite in der Praxis vorherrschende Form ist das privatschriftliche Testament. Es wird formgültig vom Erblasser Wort für Wort persönlich handgeschrieben und mit der eigenhändigen Unterschrift versehen. Die Unterschrift sollte aus dem Vor- und Familiennamen des Erblassers bestehen. In dem Testament soll ferner die Zeit (Tag und Monat und Jahr) und der Ort angegeben werden, an welchem es niedergeschrieben wurde.

Übrigens: ein einmal errichtetes Testament sollte regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob es noch passend ist. Ändert sich die Lebens- oder Vermögensverhältnisse, ist selbstverständlich auch das Testament unbedingt anzupassen.

Die Geschäftsstelle der Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig steht Ihnen bei der Errichtung Ihres Testaments gern beratend zur Seite. Der Testamentsentwurf wird in der Hauptgeschäftsstelle rechtlich geprüft, ehe Sie ihn zu Hause handschriftlich als privatschriftliches Testament niederschreiben.

Das deutsche Erbrecht ist sehr formalistisch. Leicht können sich so Fehler in ein Testament einschleichen, die später zu unliebsamen Streitigkeiten der Erben untereinander führen können. Eine rechtliche Beratung, z. B. durch die Kreisgeschäftsstelle, ist daher unbedingt vor der Testamentserrichtung zu empfehlen.

Jens Rosenplänter, Kreisbauernverband Flensburg

■ Bilanz Arbeit des Bauernverbandes

- **Sicherung der Direktzahlungen 2015** (statt Kürzung um - 30 %): Vorteil + 100 €/ha Jahr für Jahr
- **Agrardiesel** (Selbstbehalt 350,00 €/Jahr und Obergrenze [10.000 Liter] gestrichen): Vorteil Jahr für Jahr seit 2010
- **Mautbefreiung** Fze bis 60 km/h, Lohnfahrten bis 40 km/h: Vorteil 15 bis 20 Cent/km
- **Güterkraftverkehrsgesetz** Keine Erlaubnispflicht: mehrere 1000 €, z.T. wiederkehrend
- **Straßenausbaubeiträge** Keine Erhebungspflicht für Kommunen: einige 10.000 €
- **Landesmindestlohn** gestrichen
- **Sozialversicherungsfreiheit** 70 Tage Regelung
- **Trinkwasseruntersuchung** Verlängerung Untersuchungsintervalle mehrere 100 €
- **KFZ-Steuer** Befreiung selbstfahrende Futtermischwagen mehrere 100 € pro Fz und Jahr
- **Baugenehmigungen** für Güllebehälter im Außenbereich und mobile Hühnerställe
- **Grundsteuer:** Erhalt des § 51a Tierhaltungskooperationen
- **Wasserhaushaltsgesetz:** Erlaubnisfreien Eigenverbrauch Hofstelle erhalten
- **Anlagenverordnung:** Doppelwandigkeit und wiederkehrende Sachverständigen-Prüfung verhindert, aktuell Übergangsregelung Leckageerkennung erreicht
- **Filtererlass:** Maßgebliche Erleichterungen erreicht
- **Unfallversicherung:** Sicherung der Bundesmittel z.Zt. 177 Mio. €
- **Anlagenverordnung:** Güllebehälter nicht doppelwandig und keine nachträgliche Leckageerkennung

■ Rechtzeitig die Notbremse ziehen!

Saisonelle Arbeitsspitzen, finanzielle Belastung, Zukunftsängste, steigender bürokratischer Aufwand, Imageproblematik, Betriebsübergabe, Generationenkonflikte, plötzlicher Pflegefall – irgendwann wird es einfach zu viel, um mit den Belastungen alleine fertig zu werden. Mit der Kampagne „Mit uns im Gleichgewicht“ bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihren Versicherten spezielle Präventionsangebote zur seelischen Gesundheit.

Telefonische Krisenhotline:

Erfahrene Psychologen und psychiatrische Fachpflegekräfte stehen rund um die Uhr, 24 Stunden sieben Tage die Woche, anonym beratend zur Seite. Experten geben vertrauliche Unterstützung, wie zum Beispiel bei betrieblichen oder familiären Konflikten, die eskaliert sind aber auch bei persönlichen Überlastungssituationen. Ihre Anlaufstelle für akute Hilfe, 24 Stunden und 7 Tage die Woche 0561 785 10101

Online Selbsthilfetool:

Mit den speziell auf die grüne Branche angepassten Online-Gesundheitstrainings von GET.ON stellt die SVLFG ihren Versicherten ein ganz neues Präventionsangebot zur Verfügung.

Die wissenschaftlich evaluierten Trainings können anonym und zugleich völlig flexibel von zu Hause aus auf dem eigenen PC genutzt werden. Dabei werden die Versicherten durch einen persönlichen Coach durch die Programme begleitet – auf Wunsch telefonisch oder auch per E-Mail.

Die Trainings bestehen aus Video- und Audiodateien, Bildern und Texten, Erfahrungsberichten und interaktiven Übungen mit hohem Praxisbezug. Diese machen das Training sehr vielseitig und abwechslungsreich.

Intensives Einzelfallcoaching:

Mit dem intensiven Einzelfallcoaching erhalten Betroffene über mehrere Monate hinweg Begleitung von einem erfahrenen, speziell geschulten Therapeuten, Ihrem persönlichen Coach. Gemeinsam werden Möglichkeiten gefunden, um mit belastenden Situationen, Krisen oder Ängsten besser umgehen und nachhaltig wieder mehr Lebensqualität gewinnen zu können.

Das Coaching erfolgt in telefonischen oder – bei Bedarf – in direkten Gesprächen. Betroffene werden darin unterstützt, Konfliktmuster zu erkennen und zu verstehen, um sie dann durch die Aktivierung ihrer eigenen Ressourcen bewältigen zu können.

Teilnahmevoraussetzungen:

Am Online Selbsthilfetool und intensiven Einzelfallcoaching kann nach vorheriger Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen jeder kostenlos teilnehmen, der mindestens 18 Jahre alt ist, als Unternehmer, mitarbeitender Familienangehöriger oder Altenteiler bei der Landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkasse versichert.

Die Krisenhotline steht allen SVLFG Versicherten zum Ortstarif zur Verfügung.

Wir lassen Sie mit ihrer psychischen Belastung nicht alleine.

Telezentrum: „Mit uns im Gleichgewicht“

Tel. 0561 785 10512, E-Mail: Gleichgewicht@svlfg.de

Bei körperlichen Beschwerden ist es ganz selbstverständlich, sich Hilfe zu holen - warum nicht bei seelischen Problemen?! Nähere Informationen und weitere Seminarangebote unter: www.svlfg.de/gesundheitsangebote

Stefan Adelsberger, SVLFG



Christoph Auen
Prokurist und
Leiter Firmenkundenbank

Uwe Jacobsen
Firmenkundenberater
Landwirtschaft und
regenerative Energien
Schleswig

Johanna Frenzen
Firmenkundenberaterin
Landwirtschaft
Kropp

Jürgen Saar
Firmenkundenberater
Landwirtschaft
Süderbrarup

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Finanzen & Landwirtschaft werden bei uns groß geschrieben!

Unsere landwirtschaftlichen Berater stehen Ihnen mit Kompetenz und Erfahrung zur Seite!

Sie erreichen uns unter 04621 388-0 und www.vr-sl-mh.de.

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG



Hochbau
Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappeller Str. 15
Tel. 046 22 / 18 54 - 0 · Fax 18 54 - 44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

Alles unter einem Dach – Ihr kompetenter Partner in Sachen Bau ...

Maßnahmenübersicht zu Milchabholung / Verbringen von Rindern im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schleswig-Holstein

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung von Haus- und Wildschweinen, die weder auf Rinder noch auf den Menschen übertragbar ist.

Es besteht keine Verbrauchergefährdung!

Sämtliche Maßnahmen, die im Fall der Feststellung eines Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen angeordnet werden, dienen der Vermeidung der Ausbreitung des Erregers im Wildtierbestand und der Sicherstellung, dass keine Übertragung auf Hausschweinbestände erfolgt.

Im Fall eines festgestellten Ausbruchs im Hausschweinbestand sind Schutzmaßnahmen immer darauf ausgerichtet, eine weitere Verbreitung des Erregers auf Hausschweine zu unterbinden.

Dennoch kann ein Ausbruch der ASP auch Auswirkungen auf die Betriebsabläufe von Milchviehbetrieben haben, insbesondere durch Schutzmaßnahmen der Schweinepestverordnung (SchwPestV), die im Fall eines Ausbruchs der ASP zur Anwendung kommen. Zusätzliche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung können für gemischte Betriebe mit Rindern und Schweinen angeordnet werden. Vorsorgliche Abstimmungen zwischen Milchwirtschaft und der amtlichen Überwachung über Abläufe im Fall eines Ausbruchs tragen dazu bei, dass die Abläufe im Krisenfall reibungslos verlaufen können. In dieser Maßnahmenübersicht wird darauf näher eingegangen.

ASP beim Wildschwein

Wird die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen festgestellt, so werden von der zuständigen Behörde ein „gefährdetes Gebiet“ (ggf. zusätzlich ein „Kerngebiet“) sowie eine „Pufferzone“ eingerichtet. Die Größe der Gebiete wird von der zuständigen Behörde risikoorientiert entsprechend den Vor-Ort-Gegebenheiten und den epidemiologischen Erkenntnissen festgelegt.

Für Milchviehbetriebe ergeben sich folgende seuchenhygienische Maßnahmen:

1. Milchabholung Milchviehbetrieb (hält keine Schweine) im gefährdeten Gebiet, im Kerngebiet oder in der Pufferzone:

In der Regel sind keine direkten Einschränkungen zu erwarten. Grundsätzlich sollen Milchsammelfahrzeuge das gefährdete Gebiet und die Pufferzone nach einem festgelegten Fahrplan von außen nach innen befahren. Liegt der Milchviehbetrieb in einem Kerngebiet, so kann der Fahrzeug- und Personenverkehr dort eingeschränkt werden (§ 14 d Abs. 2 b Nr. 1 SchwPestV). Eine Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs bei Verlassen des Kerngebiets kann angeordnet werden. Die Abholung aus dem Kerngebiet sollte möglichst nur durch ein einziges Sammelfahrzeug einer Meierei erfolgen.

2. Milchabholung auf einem gemischten Betrieb (hält Milchvieh und Schweine) im gefährdeten Gebiet oder im Kerngebiet:

Es sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen an Ein- und Ausgängen der Stallungen und sonstigen Standorte einzurichten (§ 14 d Abs. 4 Nr. 3 SchwPestV). Eine Reinigung und Desinfektion der Milchsammelfahrzeuge (Radkästen) sollte insbesondere im Kerngebiet vor dem Befahren des Betriebsgeländes durchgeführt werden. Zutritt zum Stall nur mit separater Schutzkleidung und gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk.

Hinweis: Der Betrieb sollte im Vorfeld mit der zuständigen Veterinärbehörde klären, ob der Hausschweinbestand ausreichend räumlich vom Bereich der Milchabholung abgetrennt ist, so dass durch den Zutritt Dritter (Tankwagenfahrer) eine mögliche Übertragung auf den Hausschweinbestand auszuschließen ist.

Futtermittel

Gemischte Betriebe (Kühe und Schweine) müssen im Hinblick auf die Nutzung bestimmter Futtermittel bei Hausschweinen Einschränkungen beachten. Gras, Stroh und Heu aus dem gefährdeten Gebiet darf nicht an Schweine verfüttert werden (§ 14 d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV). Auch die Verfütterung von kontaminiertem Grünfutter oder Silagen an Schweine kann zum ASP-Eintrag in den Bestand führen. Der Betrieb sollte im Vorfeld mit der zuständigen Veterinärbehörde klären, inwieweit die Nutzung erfolgen kann (getrennte Lagerung).

Die Rinder auf dem Betrieb dürfen mit dem Futter weiter versorgt werden. Es ist aber eine strikte Trennung der Futtermittelversorgung von Schweinen und Rindern erforderlich.

Weidegang

Im Restriktionsgebiet kann in gemischten Betrieben aufgrund des Weidegangs von Rindern oder anderen Haustieren (Pferde, Schafe, Ziegen) die Gefahr der ASP-Einschleppung in den Schweinebestand bestehen. Daher ist im Restriktionsgebiet eine strikte seuchenhygienische Trennung der Betriebszweige erforderlich. Im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein können im Kerngebiet Betretungsverbote verhängt oder die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden. Diese Anordnungen können erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass Schwarzwild aus diesem Gebiet durch die Erntetätigkeiten vertrieben werden könnte und damit die Gefahr einer weiteren Ausbreitung gegeben ist.

3. Milchabholung gemischter Betrieb (hält Milchvieh und Schweine) in der Pufferzone:

Es sollten geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen und sonstigen Standorten vorhanden sein. Der Zutritt zu den jeweiligen Stallungen (Schwein bzw. Rinder) sollte nur mit separater Schutzkleidung und gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk erfolgen.

4. Aufhebung der Maßnahmen:

Die zuständige Behörde hebt angeordnete Maßnahmen auf, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist. Dies kann frühes-

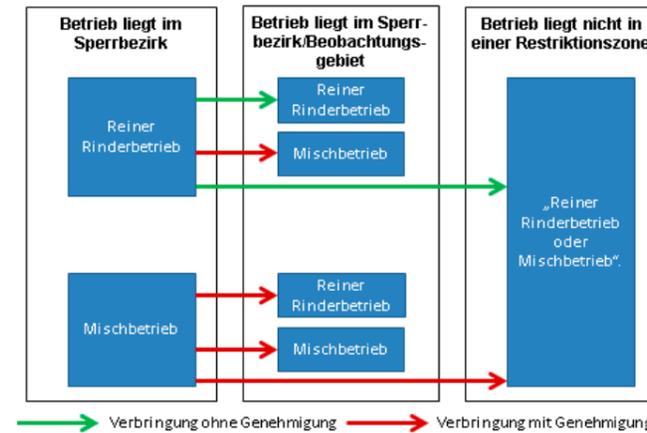
tens sechs Monate nach dem letzten Nachweis von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen erfolgen.

ASP beim Hausschwein

Beim Ausbruch der ASP in Hausschweinbeständen müssen alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt werden. Von der zuständigen Behörde wird um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk (Radius von mindestens 3 km) und ein Beobachtungsgebiet (Radius mindestens 10 km um das Seuchengehöft) eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den dort gelegenen schweinehaltenden Betrieben untersagt ist (Ausnahmen sind möglich). Schweinebestände innerhalb der Restriktionszonen werden untersucht. Darüber hinaus werden umfangreiche Untersuchungen zur Einschleppung des Erregers durchgeführt.

Für Milchviehbetriebe ergeben sich folgende seuchenhygienische Maßnahmen:

1. Regelungen zum Verbringen von Rindern gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest § 11 Absatz 4 Nr.7 und § 11a Absatz 3 (SchwPestV):



2. Milchabholung

Die Milchabholung von Milchviehbetrieben (keine Schweine) im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet unterliegt keinen direkten Einschränkungen. Grundsätzlich sollen Milchsammelfahrzeuge den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet nach einem festgelegten Fahrplan von außen nach innen befahren.

Bei der Milchabholung von gemischten Betrieben (Milchvieh und Schweine) im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet ist folgendes zu beachten:

- Betriebsfremde Personen, in diesem Fall der Fahrer des Milchsammelfahrzeugs, dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten (§ 11 Abs. 4 Nr. 9 i. V. m. § 4 Absatz 3 Nr. 1 SchwPestV). Die Beantragung der Genehmigung erfolgt durch den Landwirt oder durch einen Sammelantrag der Molkerei (siehe beigefügte Anlage 1).
- Betreten des Betriebs nur in Schutzkleidung und mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk (§ 11 Abs. 4 Nr. 9 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 a) + b).
- Die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände hat nach Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Einwegschutzkleidung ist zu tragen.

Hinweis: Der Umfang dieser Maßnahmen sollte zuvor mit der zuständigen Behörde abgesprochen werden. Dies betrifft auch die beauftragte Spedition.

Sammelantrag über die Molkerei:

Damit Molkereien im Fall eines ASP-Ausbruchs im Hausschweinbestand die Milchabholung von gemischten Betrieben, die in den Restriktionsgebieten liegen, sicherstellen können, empfiehlt es sich bereits im Vorfeld darüber Kenntnis zu haben, welche der Lieferbetriebe sowohl Schweine als auch Milchkühe halten. Im Seuchenfall erfolgt ein **Sammelantrag über die Molkerei** an die zuständige Veterinärbehörde. Dies vereinfacht das Genehmigungsverfahren für Betriebe mit Milchvieh und Schweinen und die zuständige Behörde.

3. Aufhebung der Maßnahmen

Die zuständige Behörde des betroffenen Kreises/der betroffenen kreisfreien Stadt hebt die angeordneten Maßnahmen auf, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist. Bei einem ASP Ausbruch bei Hausschweinen hebt die zuständige Behörde die Maßnahmen im Sperrbezirk frühestens nach 45 Tagen auf, wenn die Umgebungsuntersuchungen in schweinehaltenden Betrieben keinen Hinweis auf einen ASP-Ausbruch geliefert haben. Im Beobachtungsgebiet können die Maßnahmen frühestens nach 40 Tagen aufgehoben werden (vgl. SchwPestV §24 Absatz 4).

ASP-Fall „rund um“ die Molkerei

Sämtliche Maßnahmen in betreffenden Restriktionsgebieten sind ausgerichtet auf Betriebe, die Hausschweine halten und dienen der Vermeidung der Ausbreitung des Erregers im Wildtierbestand und des Einschleppens in Hausschweinbestände. Im Fall eines Wildunfalls mit Schwarzwild ist darauf zu achten, dass betroffene Fahrzeuge (Milchsammelfahrzeuge) unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.

Auswirkungen auf den Export

Einige Drittländer in Osteuropa (Kasachstan, Russische Föderation und Weißrussland) verlangen auch bei „Milchzertifikaten“ das „Frei von ASP“. Eine wirtschaftsseitig anzuregende Regionalisierung kann nur auf Bundesebene mit den entsprechenden Drittländern ausgehandelt werden.



Landwirtschaftszählung 2020 Hamburg und Schleswig-Holstein



STATISTIKAMT NORD



Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein
Der Norden zählt

Wo findet die Befragung statt?

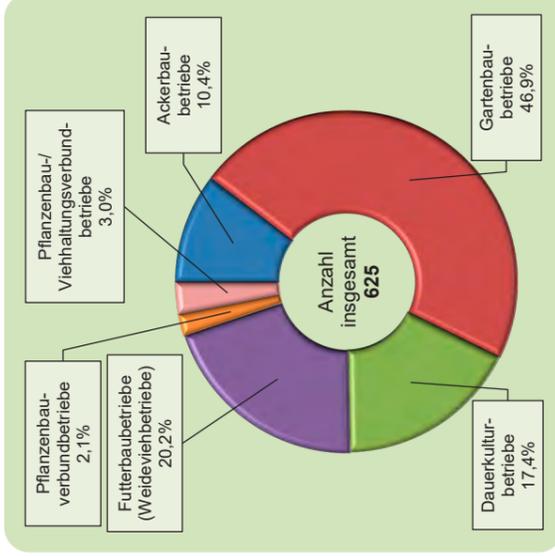
- In Deutschland (auf Grundlage des Agrarstatistikgesetzes)
- In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (auf Basis der EU-Verordnung Nr. 2018/1091 und 2018/1874)
- Weltweit durch die Agrarzensus, die von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) vereinbart wurden

Datenschutz

Für die Landwirtschaftszählung 2020 gelten – wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik – die Regeln der statistischen Geheimhaltung und des gesetzlich geregelten Datenschutzes.

Alle Daten werden streng vertraulich behandelt. Die erhobenen Einzelangaben unterliegen dem Statistikgeheimnis und werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben – auch nicht an die Finanzverwaltung oder an die Stellen, die Fördermittel bewilligen oder kontrollieren.

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung in Hamburg 2016



Warum gibt es eine Landwirtschaftszählung?

Landwirtschaftszählungen (LZ) werden in Deutschland etwa alle zehn Jahre durchgeführt. Die gewonnenen Daten werden sowohl für Gemeinden, Kreise, Bundesländer als auch für Deutschland insgesamt veröffentlicht. Sie bilden eine wichtige Grundlage um:

- die Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftsbereich genauer zu kennen,
- die Auswirkung der Agrarpolitik einzuschätzen,
- internationale Berichtspflichten erfüllen zu können,
- für die Zukunft der Landwirtschaft die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen.

Die gewonnenen Daten bilden eine wichtige Grundlage für Entscheidungen in Politik und Verwaltung.

Was wird gefragt?

- Verschiedene Fragen im Hinblick auf die **wirtschaftliche Situation** in der Landwirtschaft sowie den **Pflanzenanbau** und die **Viehhaltung**
- Zusätzlich Fragen zur **Wirtschaftsdüngermenge und Lagerung von Wirtschaftsdünger**, um die Auswirkung der landwirtschaftlichen Praxis auf das Klima und die Umwelt konkreter und präziser als bisher beurteilen zu können
- Zur Entlastung der befragten Landwirte und Landwirtinnen werden soweit wie möglich **Verwaltungsdaten** genutzt (wie z. B. Rinderdaten aus dem HIT, Flächen- und andere Angaben aus InVeKoS oder Teilnahme an ELER-Maßnahmen aus der Agrarverwaltung)

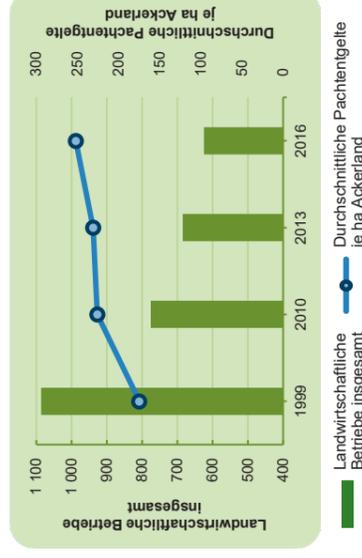
Wann wird gefragt?

- Die Befragung startet im **Frühjahr 2020**.
- Erste Bundesergebnisse liegen voraussichtlich zur Grünen Woche 2021 vor.

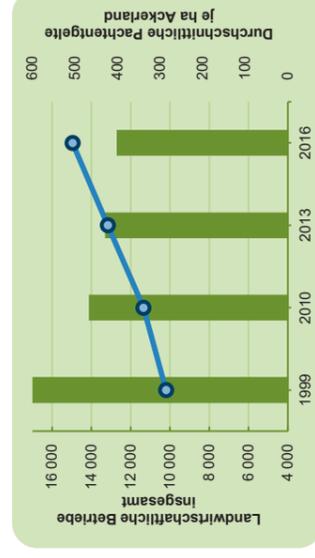
Hätten Sie gewusst, dass ...

- ... in Hamburg von 2003 bis 2016 die durchschnittliche Betriebsgröße von 14 auf 23 ha LF angestiegen ist?
- ... 94 Prozent der vollbeschäftigten Betriebsleitungen in Schleswig-Holstein männlich und davon ein Drittel über 55 Jahre alt sind?
- ... ein durchschnittlicher Hamburger Obstbaubetrieb fast 14 ha Fläche bewirtschaftet?
- ... in Schleswig-Holstein 1,1 Mio. Rinder und 1,5 Mio. Schweine gehalten werden?

Landwirtschaftliche Betriebe und durchschnittliche Pachtergelte je ha Ackerland in Hamburg 1999 – 2016



Landwirtschaftliche Betriebe und durchschnittliche Pachtergelte je ha Ackerland in Schleswig-Holstein 1999 – 2016



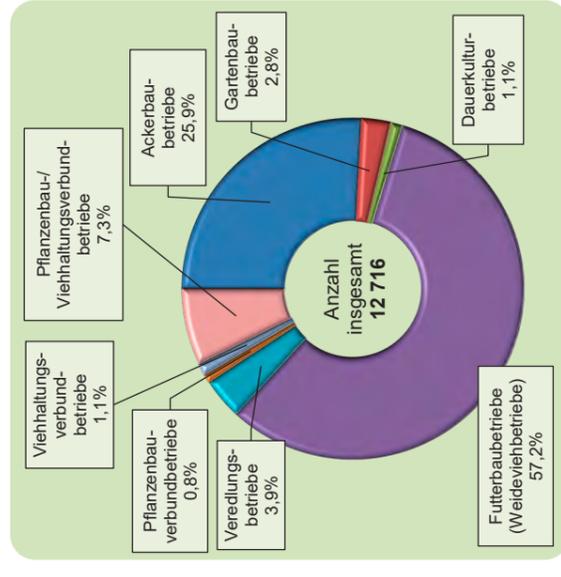
Wer wird gefragt?

- Auskunftsspflichtig sind alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer **Mindestgröße von fünf Hektar** landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- oder mit bestimmten Mindestzahlen an Tieren bzw. Mindestflächen mit spezielleren Kulturen (z. B. Dauerkulturen, Gartenbau).

Wie kann geantwortet werden?

In Hamburg und Schleswig-Holstein können die Betriebe ihre Daten mithilfe eines Online-Fragebogens über das Internet übermitteln.

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung in Schleswig-Holstein 2016



Auskünfte

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein
Fröbelstr. 15 – 17
24113 Kiel

Telefon: 0431 6895-9306
0431 6895-9309

Fax: 040 42796-4907
E-Mail: ase.agra@statistik-nord.de
Internet: www.statistik-nord.de/landwirtschaftszahlung

Weitere Informationen

Weitere Informationen beim
Statistischen Bundesamt (destatis):
www.landwirtschaftszahlung.de

Herausgeber:
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Telefon: 0431 42831-1766 (Hamburg und Kiel)
E-Mail: info@statistik-nord.de

Internet: www.statistik-nord.de
Twitter: @StatistikNord

© Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen im Dezember 2019

■ Verschmutzte Fahrbahn richtig kennzeichnen

Verschmutzte Straßen kommen im ländlichen Raum durch Ernte- und Bestellarbeiten gerade bei schwierigen Wetterbedingungen immer wieder vor. Die durch Erde und Ernterückstände entstehende Gefahr für den Straßenverkehr wird auch als so genannte „Bauernglätte“ bezeichnet.

Es ist eine gesetzliche Vorschrift, dass Gefahrenschilder aufgestellt werden, die den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Das entbindet aber nicht den Verursacher von seiner Pflicht, die Straße unverzüglich zu reinigen.

Diese beiden Verkehrsschilder können nur im Set von 48,- € inkl. MwSt. in unserer Geschäftsstelle erworben werden.



■ WICHTIG: Bitte Ihre E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und Handy-Nr. an unsere Geschäftsstelle mitteilen

Zur Verbesserung der schnelleren Kommunikation und zur Vervollständigung unserer Mitgliedsdaten benötigen wir unbedingt (sofern noch nicht erfolgt).

► Ihre aktuelle E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und Handy-Nr.

Bitte mitteilen an unsere E-Mail-Adresse:
kbv.flensburg@bauern.sh oder kbv.schleswig@bauern.sh
KBV Flensburg, Telefon 04621-3057030 oder
KBV Schleswig, Telefon 04621-3057010

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, 11. März, 8. April, 13. Mai und 10. Juni 2020
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80
(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

Am 18. und 25. März fällt der Sprechtag aus!

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2
Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Horst Henningsen



- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren (bis 30 m)
- ▶ Gülle ausbringen Lkw

- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)

- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

Alte Meierei · 24860 Klappholz
Tel. (04603) 367 und 0172 / 426 50 48

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**